



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Gebührensatzung

**für die Inanspruchnahme des Vereinsraumes im Funktionsgebäude der Kegelhalle
der Stadt Lauta, Passauer Straße 3,
einschließlich erfolgter Satzungsänderungen**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) wird für die Stadt Lauta folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der städtische Vereinsraum, einschließlich Küchentrakt, im Funktionsgebäude der Kegelhalle der Stadt Lauta, Passauer Straße 3, kann für private, gewerbliche, Vereins- sowie Parteiveranstaltungen genutzt werden. Die beabsichtigte Nutzung ist bei der Stadtverwaltung Lauta zu beantragen. Mit der Nutzung des städtischen Vereinsraumes, einschließlich Küche, wird die erlassene Haus- und Betriebsordnung durch den Nutzer anerkannt.

Es können Nutzungsverträge abgeschlossen werden.

Für die Inanspruchnahme des Vereinsraumes, einschließlich Küchentrakt, im Funktionsgebäude der Kegelhalle der Stadt Lauta, Passauer Straße 3, werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Nutzer des Vereinsraumes, im Zweifelsfall der Antragsteller zur Nutzung. Dies gilt auch bei einer Mehrheit von Nutzern.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeit fällig.

§ 4 Gebühren

Nutzung Vereinsraum 1. bis 3. Stunde:	7,70 € je Stunde
Nutzung Vereinsraum ab 4. Stunde:	5,75 € je Stunde
Nutzung Vereinsraum ganztägig:	76,60 € je Tag
Nutzung Vereinsraum ganztägig ab 4. Tag:	51,10 € je Tag
Nutzung der Küche:	3,10 € je Tag
Nutzung Vereinsraum durch eingetragene Vereine und Parteien:	2,55 € je Stunde

Die ermäßigte Nutzungsgebühr für eingetragene Vereine und Parteien gilt für solche vereins-, bzw. parteientypischen Veranstaltungen, wie Versammlungen, Wahlen und schließt ggf. eine jährliche Abschlussveranstaltung ein. Jede Fraktion des Stadtrates kann den Raum einmal monatlich für die Durchführung der Fraktionssitzung kostenlos nutzen.

In den Gebühren ist die Toilettenbenutzung eingeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lauta (Stadtanzeiger) in Kraft.